

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn

DS 2631/19 - Einwohneranfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr.... ,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Nachfrage zur Einwohneranfrage und antworte Ihnen wie folgt:

Wann wird die Verkehrsführung zur Vermeidung des Durchgangsverkehrs durch den alten Ortskern organisiert und ausgeschildert?

Zunächst ist festzustellen, dass die Diskussionen zur Verkehrsführung in Marbach nicht neu sind, sondern diese vielmehr seit Jahrzehnten in gewissen zeitlichen Abständen immer wieder kritisiert wird. Hier gibt es kaum ein Wohngebiet oder einen Straßenzug, der nicht schon Untersuchungsgegenstand in der Verwaltung war. Zuletzt wurde mit der Beantwortung zur DS 2743/09 "Maßnahmeplan Verkehr Marbach" ein umfassender Maßnahmeplan erarbeitet, in dem Vorschläge des Ortsteilrates, der Bürgerinitiative und der Verwaltung berücksichtigt wurden. In diesem Maßnahmeplan ist von einer Verkehrsführung zur Vermeidung des Durchgangsverkehrs durch den alten Ortskern keine Rede.

Ohnehin sind bei einer solchen Fragestellung die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Zwar wird in der Anfrage ein Bezug zum Rahmenplan für den Ortskern Marbach genommen, jedoch entfaltet dieser keine straßenverkehrsrechtliche Wirkung. Durch die Festsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Bebauungsplan (analog Flächennutzungsplan bzw. Maßnahmeplan) nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) würden Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde vorgegriffen (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin vom 18.01.2006, Az. 2 A 7.05). Dies obliegt letztendlich ausschließlich dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (STVO) mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO).

Bei den Straßen im Ortskern von Marbach handelt es sich um öffentlich gewidmete Straßen, für die nach § 14 (1) Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) jedem Verkehrsteilnehmer im Rahmen der Widmung und der

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

verkehrsrechtlichen Vorschriften eine Nutzung gestattet ist (Gemeingebrauch). Dieser Gemeingebrauch darf von der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO nur unter bestimmten, eng gefassten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Dabei gilt generell, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs auf einem bestimmten Streckenabschnitt nur bei einer Gefahrenlage angeordnet werden dürfen. Das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung muss dabei erheblich überstiegen sein.

Eine vollständige Sperrung der Durchfahrt ist straßenverkehrsrechtlich nicht möglich, da hierdurch die öffentliche Widmung unterlaufen würde.

Grundsätzlich gilt nämlich, dass sich die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen an der jeweiligen Widmung des Straßenrechtes orientieren müssen. Das Straßenrecht regelt die grundsätzliche Ermächtigung zur Benutzung der Verkehrsflächen und bildet somit die Voraussetzung für das Straßenrecht. Die Straßenverkehrsbehörde darf sich nicht im Widerspruch zu der wegrechtlichen Funktionsbestimmung der Straße setzen, da sie ansonsten Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrnehmen würde. Das Straßenverkehrsrecht ist darauf beschränkt, den wegerechtlich zugelassenen Verkehr unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu regeln.

Darauf folgt, dass die Straßenverkehrsbehörde nicht zu verkehrsregelnden Maßnahmen berechtigt ist, die über den Umfang der wegrechtlichen Widmung hinaus andere Benutzungsarten oder -zwecke zulassen und hierdurch eine widmungsrechtliche Beschränkung faktisch aufheben und damit eine Widmungsänderung vornehmen. Die Verkehrsregelung darf also nicht auf eine Beschränkung der Widmung durch vollständige Untersagung einer ganzen Verkehrsart hinauslaufen.

Die Stadtverwaltung hat in der Durchfahrt durch den alten Ortskern von Marbach eine Reihe von verkehrsregelnden Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung ergriffen:

- Mit dem Bau der Bodenfeldallee wurde bereits vor vielen Jahren eine direkte Anbindung an die Hannoversche Straße (Straßenhauptnetz) geschaffen, sodass der reine Durchgangsverkehr durch die bewohnte Ortslage Marbach wesentlich reduziert werden konnte.
- Ein Teil der Ilmenauer Straße ist als Einbahnstraße in Richtung Bodenfeldallee/Marbacher Chaussee deklariert. Somit ist sichergestellt, dass ausschließlich der stadtauswärts fahrende Verkehr durch die Ilmenauer Straße fließt, während der stadteinwärtige Verkehr über die Meuselwitzer Straße und Luckenauer Straße geführt wird. Dies trägt zu einer Reduktion der Verkehrsbelastung bei. Dem stadtauswärtigen Verkehr steht zudem die Relation über die Luckenauer Straße und Meuselwitzer Straße ebenfalls frei. Es gibt keine explizite Wegweisung durch die Ilmenauer Straße. Zudem stehen in der Ilmenauer Straße ausreichend Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr zur Verfügung, so dass die in der Anfrage aufgeführte regelmäßige Überfahung der Gehwegflächen nicht nachvollzogen werden kann. Ohnehin ist dies gemäß § 2 StVO untersagt, da dort ausgeführt ist, dass Fahrzeuge die Fahrbahn zu benutzen haben und die Gehwege den Fußgängern vorbehalten sind.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt ist bereits auf 30 km/h reduziert. Die amtliche Unfallstatistik der Polizei weist 3 Unfälle in der Hermann-Müller-Straße und 6 Unfälle in der Ilmenauer Straße in den Jahren 2017, 2018 und 2019 aus. Alle diese Unfälle sind auf Vorfahrtfehler bzw. Fehler beim Parken, Wenden oder Rückwärtsfahren zurückzuführen; bei keinem einzigen Unfall war ein Fußgänger oder Radfahrer beteiligt. Für eine weitere Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

(vorgeschlagen auf 20 km/h) existiert somit keine Anordnungsgrundlage gemäß § 45 StVO.

Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass der Ortsteil Marbach selbst in seiner nicht unerheblichen Größe wesentliche Verkehrsanteile durch die Wohnbebauung, soziale Institutionen, Einkaufsmöglichkeiten u.a. erzeugt. Es ist mithin nicht mehr nur dörflich geprägt, sondern mit der Kernstadt und den umgebenden Ortsteilen verflochten. Natürlich erzeugt jeder Kraftfahrer in dienstlicher wie privater Weise Verkehr, der wiederum von anderen Mitbürgern als Belastung aufgefasst wird, weil er eben vor seiner Tür auftritt – auch aus anderen Straßen Marbachs werden immer wieder massive Beschwerden über die Verkehrsbelastungen an die Stadtverwaltung herangetragen und auf nachdrückliche Weise Durchfahrtsverbote für diese Straßen eingefordert. Unsere Gesellschaft im komplexen Sinne wie auch jeder Einzelne lebt durch den Verkehr und muss andererseits auch mit ihm leben.

Sehr geehrter Herr... , auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an:

**Stadtverwaltung Erfurt
Bereich Oberbürgermeister
Bürgerbeauftragte
Fischmarkt 1
99084 Erfurt**

Die Übermittlung des Antrages per E-Mail an buegerbeauftragte@erfurt.de ist auch möglich. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

In der Sitzung des Stadtrates können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt nicht, falls Sie eine Behandlung im zuständigen Ausschuss wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein